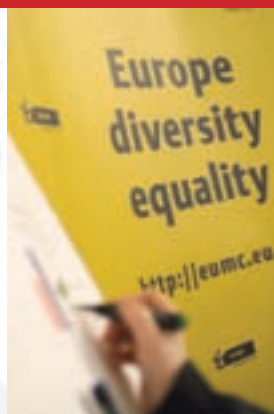
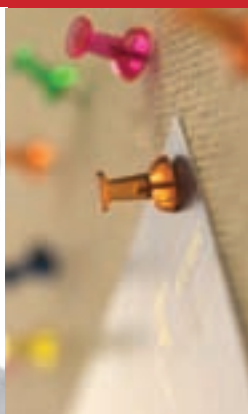


European Monitoring Centre on Racism and Xenophobia
Observatoire Européen des Phénomènes Racistes et Xénophobes
Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit



Jahresbericht zur Situation im Hinblick auf Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in den Mitgliedstaaten der EU

EUMC 2006 - ZUSAMMENFASSUNG



Jahresbericht zur Situation im Hinblick auf Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in den Mitgliedstaaten der EU

EUMC 2006

ZUSAMMENFASSUNG

Vorwort zum Jahresbericht 2006

Dieser Jahresbericht ist der erste, der seit der Erweiterung der EU im Jahr 2004 ein ganzes Jahr, nämlich 2005, abdeckt. Da in einer Reihe der neuen Mitgliedstaaten Zentral- und Osteuropas eine beträchtliche Anzahl Roma lebt, erlangt das Thema Diskriminierung gegen Roma von nun an in den Berichten der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (EUMC), einschließlich des Jahresberichts, stärkere Bedeutung. Wie in dem Bericht dargestellt, bleibt darüber hinaus die Lage der Roma-Gemeinschaft ebenfalls ein Anliegen von hohem Stellenwert auf der politischen Tagesordnung der Europäischen Union.

Mehrere Ereignisse im Jahr 2005 haben die Themen Ausgrenzung, Diskriminierung und Integration in der EU deutlich gemacht. Im Juli wurden bei Anschlägen von britisch-muslimischen Selbstmordattentätern auf das öffentliche Verkehrssystem von London mehr als 50 Menschen getötet und Hunderte von Menschen verletzt. Anfangs bewirkte dieses Ereignis einen Anstieg „glaubensmotivierter Hasskriminalität“ im Vereinigten Königreich, doch gemäß den Schlussfolgerungen eines Berichts des EUMC im Anschluss an die Straftaten scheint die entschlossene Haltung der politischen Führung und führender Persönlichkeiten von Religionsgemeinschaften sowohl bei der Verurteilung der Attentate als auch bei der Verteidigung der Rechte von Muslimen entscheidend zur Verringerung derartiger Angriffe in den darauf folgenden Monaten beigetragen zu haben. Das Jahr 2005 war ferner von heftigen Unruhen im Oktober und November in den Vororten französischer Großstädte gekennzeichnet. In diese waren vorwiegend junge Männer nordafrikanischer Herkunft verwickelt, was Debatten über die Entfremdung dieser jungen Männer und über deren häufige Diskriminierung und Ausgrenzung – insbesondere am Arbeitsplatz – auslöste. Die Situation ist allgemein von Ängsten und Argwohn geprägt, von einem Gefühl und der Erfahrung des "Nichtdazugehörens". Niemals war der Bedarf dringender, konzertierte Maßnahmen zu ergreifen, ausgewogene Information bereitzustellen, Möglichkeiten und Grenzen zu beleuchten, sowie gesellschaftliche Regeln und Grundsätze zu erarbeiten, die sicherstellen, dass ethnische, kulturelle und religiöse Minderheiten mit der Mehrheitsgesellschaft in Frieden und auf Grundlage der Achtung der Menschenrechte zusammenleben können.

Die Ereignisse des Jahres 2005 unterstreichen die Bedeutung, die den Maßnahmen der politischen Führung in einem Mitgliedstaat zukommt. Einerseits tragen führende Politiker dafür Verantwortung, dass aus solch gewaltsamen Vorfällen kein kurzfristiges politisches Kapital geschlagen wird. Andererseits ist es gleichermaßen wichtig, dass sie die Maßnahmen in ihrem Mitgliedstaat, die auf eine aktive Bekämpfung von Diskriminierung ausgerichtet sind, eindeutig unterstützen und so die Gefahr von Entfremdung und Ausgrenzung verringern, von der bestimmte Sektoren der europäischen Jugend betroffen sind. Insbesondere sollten sie ihr politisches Gewicht sichtbar dafür einsetzen, die von den Antidiskriminierungsrichtlinien geforderten nationalen Antidiskriminierungsmaßnahmen in jenen Ländern zu unterstützen, in denen die Reaktion auf diese

Richtlinien bisher gering war, was den Eindruck vermitteln könnte, dass Diskriminierung als Problem nicht ernst genommen wird.

Die erheblichen Unterschiede in der Priorität, welche die Mitgliedstaaten der Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung offenkundig beimessen, bilden eine der Feststellungen dieses Berichts. Es wird beschrieben, welche Fortschritte die Mitgliedstaaten bis Ende 2005 bei der Umsetzung der beiden Antidiskriminierungsrichtlinien erzielt hatten, und es wird festgestellt, dass der Europäische Gerichtshof vier Mitgliedstaaten Säumigkeit in Bezug auf die Verabschiedung aller erforderlichen Bestimmungen zur Erfüllung der Vorgaben der Richtlinie über die Rassengleichheit bescheinigt hat, obgleich als Umsetzungsfrist Juli 2003 festgesetzt worden war. In dem Bericht wird ebenfalls die große Bandbreite der Vorkehrungen hervorgehoben, die von den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Bereitstellung eines speziellen Rechtsorgans zur Förderung der Gleichbehandlung getroffen wurden. Einige Länder hatten bis Ende 2005 überhaupt kein solches Rechtsorgan benannt. Dagegen hatten andere Länder derartige Organe nicht nur benannt, sondern auch mit Befugnissen zur Unterstützung von Diskriminierungsopfern ausgestattet, die über den von der Richtlinie geforderten Mindeststandard hinausgehen.

Im Zusammenhang mit den in dem Bericht dargestellten Problemen der Rassendiskriminierung und rassistisch motivierten Kriminalität, fordert das EUMC bessere Mechanismen für die Datenerhebung, um die Ermittlung und Bekämpfung dieser Phänomene zu unterstützen, sowie die Aufnahme positiver Maßnahmen als integralen Bestandteil in die Strategien der Mitgliedstaaten zur rassistisch-ethnischen Gleichbehandlung. Eine Reihe von Verbesserungen in diesen Bereichen im kommenden Jahr wäre im Kontext des „Europäischen Jahres der Chancengleichheit für alle (2007)“ höchst angemessen.

Dieser EUMC-Jahresbericht 2006 ähnelt in seinem Aufbau den Berichten vorangegangener Jahre, indem die Entwicklungen in fünf Themenbereichen erfasst werden: Beschäftigung, Wohnungswesen, Bildung, rassistisch motivierte Gewalt- und Straftaten sowie rechtliche und institutionelle Entwicklungen, die für die Themen Rassismus und Diskriminierung im Laufe des Jahres 2005 von Bedeutung waren. Wie im Bericht des letzten Jahres wird jedem dieser fünf Themenbereiche ein eigenes Kapitel gewidmet. Neu dieses Jahr ist die Einführung eines weiteren Kapitels, in dem relevante Entwicklungen im Jahr 2005 auf Ebene der EU und der Europäischen Kommission und nicht mehr auf Ebene einzelner Mitgliedstaaten beschrieben werden.

Das EUMC wird die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten weiterhin bei ihren Bemühungen unterstützen, Integration zu fördern, Rassismus und Diskriminierung zu bekämpfen und die positiven Werte von Vielfalt und Gleichheit aufzuzeigen. Sie leistet der Europäischen Kommission weiterhin Unterstützung bei ihrer Agenda zur Förderung der Integration und Bekämpfung des gewaltsamen Radikalismus.

Zum Schluss möchten wir dem Verwaltungsrat und den Mitarbeitern des EUMC für ihre Unterstützung, ihr Engagement und ihre bedeutende Arbeit in den letzten zwölf Monaten danken.

Anastasia Crickley
Vorsitzende des Verwaltungsrats

Beate Winkler
Direktorin des EUMC

Inhalt

1.	Einleitung.....	9
2.	Legislative und institutionelle Initiativen.....	13
3.	Rassismus und Diskriminierung im Beschäftigungsbereich	15
4.	Rassismus und Diskriminierung im Wohnungswesen.....	18
5.	Rassismus und Diskriminierung im Bildungsbereich.....	20
6.	Rassistisch motivierte Gewalt- und Straftaten.....	22
7.	Entwicklungen in Programmen und Rechtsvorschriften der EU.....	25
8.	Schlussfolgerungen.....	27
9.	Stellungnahmen	39

1. Einleitung

Der Jahresbericht 2006 umfasst Informationen, Entwicklungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit rassistisch, fremdenfeindlich, antisemitisch und antimuslimisch motivierten Vorfällen des Jahres 2005 in den 25 EU-Mitgliedstaaten. Wie im vorangegangenen Jahresbericht werden fünf Themenbereiche abgedeckt: Rechtsvorschriften, Beschäftigung, Wohnungswesen, Bildung sowie rassistisch motivierte Gewalt- und Straftaten. Die Daten und Informationen werden von den 25 nationalen Anlaufstellen in den einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen gemeinsamer Rubriken in jedem der fünf Themenbereiche erhoben und dem EUMC zur Verfügung gestellt. Der diesjährige Bericht enthält erstmals ein Kapitel, in dem ein Überblick über die im Jahr 2005 von der Europäischen Kommission im Bereich Rassismus, Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit in Europa ergriffenen Maßnahmen gegeben wird.

Im Laufe des Jahres 2005 kam es zu mehreren dramatischen Ereignissen, in deren Lichte die Diskussionen über Ausgrenzung, Diskriminierung und Integration von Migranten und Minderheiten in der EU erneut an Brisanz gewannen. Am 7. Juli wurde London von einer Serie von Bombenanschlägen auf öffentliche Verkehrsmittel erschüttert, bei denen 52 Menschen getötet und Hunderte verletzt wurden. Die Attentäter waren junge britische Muslime. Am 21. Juli kam es zu vier weiteren versuchten Anschlägen auf das Londoner Nahverkehrsnetz, die jedoch glücklicherweise keine weiteren Opfer forderten. Im letzten EUMC-Jahresbericht¹ wurde auf Ereignisse des Vorjahres Bezug genommen – die Bombenanschläge auf Züge in Madrid vom März 2004 und die Ermordung Theo van Goghs in Amsterdam. Beide Verbrechen gingen auf das Konto radikaler Islamisten und zogen in mehreren Ländern Gewalttaten nach sich, die vor allem gegen Muslime und Moscheen gerichtet waren. In ähnlicher Weise wurde auch im Vereinigten Königreich im Jahr 2005 nach den Bombenanschlägen eine drastische Zunahme „glaubensbedingter Hassverbrechen“ gegen muslimische Ziele verzeichnet. Die in Kapitel 6 des Berichts vorgenommene Analyse zeigt jedoch, dass die Zahl der gemeldeten Vorfälle gegen Ende des Folgemonats wieder auf ein „normales“ Niveau zurückgegangen ist.

Im November 2005 veröffentlichte das EUMC einen Bericht² über die Auswirkungen der Anschläge, in dem der folgende Schluss gezogen wurde: „Nachdem Spitzenpolitiker und Führer von Religionsgemeinschaften die Anschläge übereinstimmend aufs Schärfste verurteilten und zugleich für die

¹ Die zugrunde liegende Methodik ist Anhang 1 des Jahresberichtes zu entnehmen.

² Bericht der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (EUMC): „Auswirkungen der Bombenanschläge vom 7. Juli 2005 in London auf muslimische Gemeinschaften in der EU“, Wien: EUMC.
<http://eumc.eu.int/eumc/material/pub/London/London-Bomb-attacks-EN.pdf>.

legitimen Rechte von Muslimen eintraten, ging die Zahl der Vorfälle wieder rasch zurück.“ Führende Vertreter der Gemeinschaften und Politiker wussten zwischen den Taten einiger weniger britischer Muslime und der muslimischen Gemeinde insgesamt zu differenzieren. Diese Botschaft wurde von den britischen und ausländischen Medien aufgegriffen und verbreitet. Damit konnte eine „Dämonisierung“ der muslimischen Gemeinde in Großbritannien und das Aufkommen der Grundsatzfrage nach der Existenz einer „multikulturellen Gesellschaft“ verhindert werden. Zu einem bemerkenswerten Ergebnis gelangte eine MORI-Umfrage, die einen Monat nach den Londoner Anschlägen durchgeführt wurde: 62 % der Befragten stimmten der Aussage zu, dass „es sich in Großbritannien dank seiner multikulturellen Vielfalt besser leben lässt“³.

Darüber hinaus war das Jahr 2005 von schweren Ausschreitungen in den Vororten von Paris und anderen Städten Frankreichs geprägt, die Ende Oktober ausbrachen und bis Mitte November anhielten. Die Beteiligten waren in erster Linie junge Männer nordafrikanischer Herkunft. Im Verlauf der nächtlichen Unruhen kam es zu Hunderten von Brandanschlägen auf Fahrzeuge und Gebäude. In den zahlreichen Analysen, die später zu den Ursachen dieser Vorfälle durchgeführt wurden, bildeten die Entfremdung großer Teile der jugendlichen Einwohner dieser Vorstädte und ihre Erfahrungen mit Ausgrenzung und beruflicher Diskriminierung ein immer wiederkehrendes Thema. In Kapitel 3 des Jahresberichts werden diese Phänomene anhand von Vorkommnissen des Jahres 2005 erörtert. Gegenstand dieses Kapitels sind die statistischen Indikatoren für Ungleichbehandlung im Beschäftigungsbereich in den EU-Mitgliedstaaten, die Kanäle, über die Diskriminierung öffentlich gemacht wird, und Beispiele für ihre Erscheinungsformen. Darüber hinaus werden Studien aus dem Jahr 2005 angeführt, die belegen, dass unter Menschen aus Drittländern in Frankreich und vielen anderen EU-Ländern weit höhere Arbeitslosenquoten festgestellt werden als in der Mehrheitsbevölkerung, selbst wenn diese ein ähnliches Bildungsniveau aufweisen.

Ferner kam es in Frankreich zu einer Serie von Bränden in Pariser Hotels und Wohnhäusern, in denen Migranten untergebracht waren: Im August wurden bei zwei Bränden über 20 Menschen getötet, und bereits im April hatte ein Brand beinahe ebenso viele Opfer gefordert. Die meisten der betroffenen Familien stammten aus Afrika, und unter den Opfern waren viele Kinder. Infolge der Ereignisse rückten die entsetzlichen Wohnverhältnisse vieler Migranten ins Zentrum der öffentlichen Aufmerksamkeit. Kapitel 4 des Jahresberichts untersucht die Wohnsituation von Migranten und Minderheiten in Europa im Jahr 2005. Es werden Art und Erscheinungsformen von Ungleichbehandlung und Segregation sowie unmittelbarer und mittelbarer Diskriminierung beschrieben, denen Migranten und Gemeinschaften von Minderheiten ausgesetzt sind.

³ MORI, 10. August 2005. Vgl. http://news.bbc.co.uk/2/hi/uk_news/4137990.stm.

Die oben genannten Ereignisse sollten jedoch nicht von der Tatsache ablenken, dass auch ohne medienwirksame Ereignisse das Phänomen der Diskriminierung zum Alltag vieler Europäer gehört. In Kapitel 5 des Jahresberichts werden daher diskriminierende Praktiken und Strukturen im Bildungsbereich aufgezeigt. Besondere Beachtung finden dabei die Segregation in diesem Bereich und vor allem die prekäre Lage der Roma-Gemeinschaften hinsichtlich ihrer schulischen Leistungen und der diskriminierenden Einstellungen, mit denen sie konfrontiert sind. Darüber hinaus werden in diesem Kapitel die jüngsten politischen Maßnahmen und Diskussionen bezüglich religiöser Symbole in Bildungseinrichtungen erörtert und durch Beispiele bewährter Praktiken ergänzt, die im Jahr 2005 zur Bekämpfung von Rassismus und zur Verbesserung der Situation von Migrantinnen und Minderheiten im Bildungsbereich ergriffen wurden.

Im Zusammenhang mit der herrschenden Ungleichbehandlung in den Bereichen Beschäftigung, Wohnungswesen und Bildung ist die Umsetzung der EU-Gleichbehandlungsrichtlinien von besonderer Bedeutung. Kapitel 2 des Jahresberichts befasst sich mit dem Stand der Umsetzung der Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse und der Richtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf in den EU-Mitgliedstaaten. Außerdem wird in diesem Kapitel ein Überblick über die aktuelle Situation hinsichtlich der Einrichtung spezieller Stellen zur Förderung der Gleichbehandlung in den Mitgliedstaaten sowie über bewährte Praktiken im Zusammenhang mit Gleichbehandlung und Integration gegeben.

Die Ereignisse des Jahres 2005 machten den herrschenden Mangel an Daten offensichtlich, anhand derer bestimmte Entwicklungen nachvollzogen oder erläutert werden könnten. Dieser Datenmangel betrifft sämtliche Themenbereiche des Jahresberichts, macht sich jedoch in besonderem Maße in der unterschiedlichen Datenqualität der Statistiken über rassistisch motivierte Gewalt- und Straftaten bemerkbar, für die in einigen Fällen solche Daten vollständig fehlen. In Kapitel 6 wird daher neben den Entwicklungen im Bereich rassistisch motivierter Gewalt- und Straftaten in den Mitgliedstaaten, für die Daten verfügbar sind, auch der derzeitige Stand der Datenerhebung in den EU-Mitgliedstaaten dargestellt und erörtert. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf gefährdeten Gruppen wie Asylsuchenden und Flüchtlingen sowie Angehörigen der Gemeinschaften der Roma, Muslime und Juden. Ferner werden bewährte Praktiken für politische Maßnahmen und in den Bereichen Datenerhebung, Prävention von Rassismus und Extremismus sowie Opferhilfe beleuchtet.

Die Rassismusbekämpfung ist nach wie vor Gegenstand zahlreicher Aktivitäten der Europäischen Union. Kapitel 7 gibt einen Überblick über die im Laufe des Jahres 2005 in diesem Bereich ergriffenen Maßnahmen. Neben Fragen der Solidarität und des Menschenrechtsschutzes wird darin auch die besondere Bedeutung dargelegt, die europäischen Institutionen der Situation der Gemeinschaften der Roma in den EU-Mitgliedstaaten beimessen. Darüber hinaus stehen die Themen Freiheit und Sicherheit mittlerweile ganz oben auf der Agenda der Europäischen Union. In diesem Zusammenhang werden die Tätigkeiten zur Bekämpfung des gewaltbereiten Radikalismus weiter fortgesetzt. Die Kommission

führt ihre Arbeit auf der Grundlage ihrer Mitteilung über eine gemeinsame Agenda für die Integration von Migranten durch die Förderung der vom Rat im Jahr 2004 verabschiedeten gemeinsamen Grundprinzipien der Integration fort.

In den folgenden sechs Abschnitten werden die sechs übergeordneten Themenkapitel des EUMC-Jahresberichts 2006 zusammenfassend dargestellt.

2. Legislative und institutionelle Initiativen

Der Prozess der Umsetzung der beiden Antidiskriminierungsrichtlinien ist vollständig oder teilweise abgeschlossen, wobei in den meisten EU-Mitgliedstaaten dem Parlament entsprechende Gesetzentwürfe vorgelegt wurden. Allerdings entschied der Europäische Gerichtshof im Jahr 2005, dass Finnland, Luxemburg, Deutschland und Österreich nicht alle Gesetze, Vorschriften und Verwaltungsvorschriften verabschiedet haben, die erforderlich wären, um den Anforderungen der Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse vor Ablauf der Umsetzungsfrist am 19. Juli 2003 zu entsprechen. Ferner stellte der Europäische Gerichtshof fest, dass Luxemburg die Richtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf nicht bis zum vorgeschriebenen Zeitpunkt umgesetzt hat (für die zehn neuen EU-Mitgliedstaaten war eine spätere Umsetzungsfrist vorgesehen als für die alten 15 EU-Mitgliedstaaten).

In einigen Mitgliedstaaten wurden Probleme im Umsetzungsverfahren konstatiert und politische Debatten beobachtet, die auf eine grundsätzliche Ablehnung der Umsetzung der Richtlinien schließen lassen. In der Tschechischen Republik und in Deutschland lehnte der Senat bzw. der Bundestag die Gesetzesvorschläge zur Umsetzung der Richtlinien ab. In Luxemburg veröffentlichte der Staatsrat eine kritische Stellungnahme zu dem Gesetzesvorschlag zur Umsetzung der Richtlinien. In Lettland und Malta liegen die wichtigsten Gesetze zur Umsetzung einer bzw. beider Richtlinien nach wie vor nur als Entwurf vor und müssen noch vom Parlament verabschiedet werden. In Estland und Polen waren keine größeren gesetzgeberischen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinien zu verzeichnen.

Gleichbehandlungsstellen

Auch hinsichtlich der Verfügbarkeit einer speziellen Stelle zur Förderung der Gleichbehandlung gemäß Artikel 13 der Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse wurden Probleme festgestellt. In der Tschechischen Republik sowie in Deutschland, Luxemburg und Malta war bis Ende des Jahres 2005 noch keine Gleichstellungsstelle benannt worden. In Polen benannte man zwar eine Stelle, löste diese aber bereits im November 2005 wieder auf.

In den meisten Mitgliedstaaten wurde jedoch eine spezielle Stelle zur Förderung der Gleichbehandlung benannt. Was die Befugnisse dieser Stellen betrifft, so ist darauf hinzuweisen, dass einige von ihnen den Diskriminierungsoffern Unterstützung auch bei der Einleitung rechtlicher Schritte gewähren und damit über den in der Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse verlangten Mindeststandard hinausgehen. Dies ist beispielsweise in Belgien, Irland, Lettland, Ungarn, Österreich, der Slowakei, Finnland, Schweden und dem Vereinigten Königreich der Fall.

Besondere Erwähnung verdient die ungarische „Gleichbehandlungsbehörde“, der für die Unterstützung von Diskriminierungsopfern weit reichende Befugnisse übertragen wurden. Die Behörde darf z. B. bei der Prüfung von Verwaltungsentscheidungen auf Rechtmäßigkeit mitwirken. Ferner hat sie das Recht, Diskriminierungsopfer vor Gericht zu vertreten und im öffentlichen Interesse rechtliche Schritte zum Schutz der Rechte Einzelner sowie von Gruppen einzuleiten. Ein weiteres Beispiel für eine Gleichbehandlungsstelle mit umfassenden Rechten zur Unterstützung von Diskriminierungsopfern ist das slowakische nationale Zentrum für Menschenrechte. Aufgrund ihrer umfassenden Möglichkeiten, den Opfern von Diskriminierung Rechtsbeistand zu leisten, sind diese Stellen in der Lage, einen positiven Beitrag zur Wirksamkeit der Antidiskriminierungsgesetze in den Mitgliedstaaten zu leisten.

3. Rassismus und Diskriminierung im Beschäftigungsbereich

Infolge der Verabschiedung von Antidiskriminierungsgesetzen, der wachsenden Zahl von Diskriminierungsfällen, die vor Gericht verhandelt werden, und der umfassenderen Durchführung und Verbreitung von Forschungsarbeiten zu diesem Thema kommt es nun offenbar zu einer Relativierung des althergebrachten Pauschalurteils, die Ungleichbehandlung von Migranten im Beschäftigungsbereich sei vor allem auf deren mangelnde Bildung und andere Defizite zurückzuführen: Mehr und mehr wächst das Bewusstsein dafür, wie Diskriminierung sich tatsächlich äußert, und für die Notwendigkeit, diese zu bekämpfen.

Im Jahr 2005 wurde über mehrere Entwicklungen berichtet, die nahe legen, dass sich die politischen Entscheidungsträger in einer Reihe von Mitgliedstaaten zunehmend der stattfindenden Diskriminierung und der Notwendigkeit, sie zu bekämpfen, bewusst werden. So wurden unter anderem neue Initiativen zur Erhebung offizieller Statistiken eingeleitet oder Forschungsarbeiten in Auftrag gegeben, die es ermöglichen sollen, Ausmaß und Art dieser Problematik genauer zu erfassen.

„Ethnische Daten“

Da keinerlei Daten über die ethnische/nationale Herkunft vorliegen, ist eine Evaluierung der politischen Maßnahmen gegen Rassismus nur in begrenztem Maße möglich. In einigen Mitgliedstaaten hat dies zur Folge, dass die Problematik der Diskriminierung zunächst nur eine untergeordnete Rolle spielt. Allerdings gibt es Anzeichen dafür, dass einige Mitgliedstaaten der Erfassung der ethnischen/nationalen Herkunft heute aufgeschlossener gegenüberstehen als früher. Beispielsweise wurde aus Frankreich berichtet, dass in einigen offiziellen Umfragen nun Kategorien verwendet werden, die eng an diese Variablen angelehnt sind. Ferner wurde festgestellt, dass einige französische Arbeitgeber mittlerweile dazu übergehen, die „vielfältige Herkunft“ ihrer Mitarbeiter und Bewerber zu dokumentieren.

Von Bedeutung ist auch die in einer Empfehlung des Jahres 2005 ausgesprochene Erklärung der französischen Datenschutzbehörde *Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés* (CNIL), das französische Datenschutzgesetz stehe der „vorübergehenden“ Erhebung bestimmter Daten im Zusammenhang mit der ethnischen Herkunft Einzelner nicht entgegen, sofern diese ausschließlich zur Bekämpfung der Diskriminierung verwendet und bestimmte Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, um die Anonymität der Statistiken zu gewährleisten.

Diskriminierungstests und Sensibilisierung

Für die Ermittlung von Praktiken der Ungleichbehandlung kann die in den vorhandenen Statistiken durch die fehlende Variable der ethnischen Herkunft entstehende Lücke durch Studien geschlossen werden. Im Vorjahresbericht wurden viele Beispiele für die in mehreren Mitgliedstaaten eingesetzten „Diskriminierungstests“ angeführt, bei denen anhand identischer Bewerbungen geprüft wird, ob die Auswahl oder Ablehnung von Bewerbern aufgrund der ethnischen Herkunft oder Hautfarbe erfolgt. In diesem Jahr wurde dagegen nur ein Test dieser Art erwähnt. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass im Jahr 2005 sowohl schwedische als auch französische Behörden die IAO (Internationale Arbeitsorganisation) um die Durchführung von Diskriminierungstests in einer Reihe von Städten ersucht haben, deren Ergebnisse den Behörden im Jahr 2006 vorzulegen sein werden. Beide Länder hatten solche Tests zuvor aus unterschiedlichen Gründen abgelehnt. Diese neue Entwicklung kann als weiterer Hinweis darauf gewertet werden, dass die Notwendigkeit, die Diskriminierung im Beschäftigungsbereich ernst zu nehmen und entsprechende Daten zu diesem Bereich zu erheben, von offizieller Seite zunehmend anerkannt wird.

„Opferbefragungen“

Während sich aus Diskriminierungstests ein „objektiver“ Indikator für das Phänomen der Diskriminierung ableiten lässt, können andere Studien, insbesondere Erhebungen über die Wahrnehmungen und Erfahrungen der Opfer, für die Ermittlung einer subjektiven Dimension genutzt werden. Im Jahr 2005 wurde über weit mehr solcher Studien berichtet als im Vorjahr. Beispielsweise wurde in sämtlichen Umfragen unter Russischsprechenden in Estland, Migranten in Dänemark, Türken in Deutschland, Serben und Bosniern in Slowenien sowie unter Somaliern, Russen, Esten und Vietnamesen in Finnland über Diskriminierungserfahrungen berichtet. In Frankreich berichteten Migranten und ihre Nachkommen über regelmäßige negative Erfahrungen aufgrund ihrer Herkunft, Hautfarbe, Sprache oder ihres Namens. Dabei stellte sich heraus, dass die zweite, jüngere Generation offenbar sensibler auf diese Geschehnisse reagiert, obwohl sie möglicherweise mit weniger Intoleranz und negativen Erfahrungen konfrontiert ist als die erste, ältere Generation.

Rechtsstatus und Vulnerabilität

Die Frage des Rechtsstatus steht in direktem Zusammenhang mit der Integration und Gleichbehandlung von Migranten und Minderheiten. So ist der Zugang zum Arbeitsmarkt unmittelbar von der Art der Arbeitserlaubnis und des Aufenthaltstitels eines Wanderarbeitnehmers abhängig. Der Rechtsstatus kann ausschlaggebend dafür sein, ob Migranten berechtigt sind, ihren Arbeitgeber zu wechseln oder eine berufliche Tätigkeit in einem anderen Wirtschaftssektor aufzunehmen.

Selbst wenn Drittstaatsangehörige rechtmäßig ihren ständigen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben, werden ihre Rechte auf Zugang zu Beschäftigung durch Gesetze und Vorschriften beschnitten. So ist es zwar nicht erlaubt, Drittstaatsangehörige aufgrund ihrer ethnischen Herkunft oder Religion von Beschäftigungsmöglichkeiten auszuschließen, jedoch ist es durchaus möglich, ihnen aufgrund ihrer Staatsbürgerschaft den Zugang zu bestimmten Arbeitsplätzen zu verweigern. Dies gilt vor allem für den öffentlichen Sektor.

Im Jahr 2005 wurde mehrfach über Gruppen von Wanderarbeitnehmern berichtet, die gesetzlichen Beschränkungen unterlagen und sich daher kaum gegen extreme Ausbeutung zur Wehr setzen konnten, so dass für sie die herkömmlichen Antidiskriminierungsvorschriften nahezu bedeutungslos waren. Zuweilen können auch Regierungen die Vulnerabilität solcher Arbeitnehmer unmittelbar und absichtlich forcieren. So wurden in Zypern offiziell neue Verträge für Hausangestellte eingeführt, die es diesen Arbeitnehmern verbieten, gewerkschaftlich oder politisch aktiv zu werden, wobei Zuwiderhandlungen mit dem automatischen Entzug der Arbeitserlaubnis und des Aufenthaltstitels geahndet werden.

Im Laufe des Jahres 2005 kam es zu Vorfällen, aufgrund derer in der Berichterstattung nachdrücklich auf die Notwendigkeit hingewiesen wurde, Mindeststandards für die Beschäftigung von Migranten zu gewährleisten, um einen rassistischen Diskurs zu verhindern. Im Jahr 2005 wurde aus Irland und den Niederlanden über ähnliche Ereignisse berichtet: Gruppen ausländischer Arbeitskräfte wurden ins Land geholt und zu niedrigeren Löhnen und schlechteren Arbeitsbedingungen beschäftigt als die heimischen Arbeitnehmer. Infolgedessen wurden Befürchtungen laut, dies könne Ressentiments gegen Migranten schüren.

4. Rassismus und Diskriminierung im Wohnungswesen

Die Wohnsituation von Migranten und ethnischen Minderheiten stellt in allen Mitgliedstaaten eindeutig ein wichtiges Thema dar. Derzeit werden zahlreiche Projekte und Maßnahmen zur Integration dieser Menschen durchgeführt. Dennoch sind die Wohnverhältnisse von Migranten, Roma und Asylsuchenden nach wie vor problematisch. In vielen Ländern leben Migranten und Roma in unterdurchschnittlich schlechten und prekären Wohnverhältnissen. Haushalte von Migranten und Roma sind auf dem Wohnungsmarkt häufiger mit Diskriminierung konfrontiert als die einheimische Bevölkerung. Die Siedlungen von Roma und *Travellers* verfügen in der Regel über keine angemessene Infrastruktur, während die Wohnungen von Roma in städtischen Ballungsräumen oft qualitativ minderwertig sind und einen sehr niedrigen Sicherheitsstandard haben.

Die in den letzten Jahren beobachteten Veränderungen in Art und Muster der Migrantenströme werfen für die Mitgliedstaaten eine ganze Reihe neuer Fragen im Zusammenhang mit dem Wohnungswesen auf. Die Gefahr der Obdachlosigkeit ist für Migranten in mehreren Mitgliedstaaten nachweislich besonders groß. Abgelehnte Asylsuchende und ältere Migranten tragen offenbar dazu bei, dass ausländische Staatsbürger einen immer größeren Anteil der Obdachlosen ausmachen.

Saisonarbeiter leben ebenfalls überdurchschnittlich oft in prekären Wohnverhältnissen. Da ihr Aufenthalt im Land nur von kurzer Dauer und ihre Position auf dem Arbeitsmarkt sehr schwach ist, stehen Lösungen für ihre Wohnsituation bisher noch aus. Die mangelnde Bereitstellung von Wohnraum hat unter anderem dazu geführt, dass in den von Saisonarbeitern bewohnten Gebieten verbreitet unterdurchschnittlich schlechte Wohnungen angeboten werden.

Prävention der Bildung von „Gettos“

Die räumliche Segregation bringt eine Reihe weiterer Probleme mit sich. Migranten und ethnische Minderheiten werden häufig Opfer einer Segregation, die sich zumeist in der Bildung von „Gettos“ manifestiert. Einige Mitgliedstaaten haben Programme eingeleitet, um die „Gettoisierung“ zu bekämpfen. Dabei muss jedoch zwischen Maßnahmen zur Bekämpfung der Bildung von Gettos und Verfahren, bei denen die Betroffenen zwangsweise auf verschiedene Gebiete verteilt werden, unterschieden werden, da diese Vorgehensweisen nicht unbedingt deckungsgleich sind: Während die Prävention der Bildung von „Gettos“ ein umfassendes Maßnahmenpaket vorsieht, das alle Bereiche – Beschäftigung, Bildung, Wohnungswesen, Sicherheit usw. – einbindet, können durch die zwangsweise Verteilung der Menschen lediglich die Muster der räumlichen Verteilung verändert werden, die wichtigsten Integrationsprobleme hingegen bleiben ungelöst.

Diskriminierungstests und -daten

Es herrscht ein erheblicher Mangel an Daten zur Diskriminierung im Wohnungswesen. Untersuchungen anhand von „Diskriminierungstests“ haben gezeigt, dass die Ungleichbehandlung von Migranten durch Immobilienmakler und Vermieter an der Tagesordnung ist. Obwohl in einigen Mitgliedstaaten ethische Bedenken gegenüber Diskriminierungstests laut wurden, geht man nun offenbar zunehmend dazu über, dieses Verfahren zu nutzen, um das Ausmaß der Diskriminierung zu erfassen. In Frankreich wird seit den Unruhen vom Oktober/November 2005 die Möglichkeit in Erwägung gezogen, Diskriminierungstests durchzuführen, um sich ein Bild davon zu machen, mit welchen Schwierigkeiten Migranten zu kämpfen haben. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Zahl der Beschwerden über Diskriminierung im Wohnungswesen nicht die Wirklichkeit in den Mitgliedstaaten widerspiegelt. Zwar können andere Indikatoren wie räumliche Segregation, Wohnverhältnisse oder die Art der Mietverhältnisse als Ersatzindikator für die Diskriminierung im Wohnungswesen herangezogen werden, jedoch basieren diese nicht auf direkten Nachweisen. In Ermangelung anderer Verfahren sind Diskriminierungstests nach wie vor grundsätzlich ein wirksames Instrument zur Erhebung von Daten über die unmittelbare Diskriminierung.

Sensibilisierung und „bewährte Praktiken“

In den Mitgliedstaaten wurden bereits zahlreiche innovative Initiativen im Bereich der Ausgrenzung vom Wohnungsmarkt auf den Weg gebracht. Ungeachtet der Tatsache, dass in den Ländern „bewährte Praktiken“ in unterschiedlichem Maße zur Anwendung kommen, ist eine zunehmende Sensibilisierung für die Bedeutung des Wohnungswesens im Prozess der Integration von Migranten und ethnischen Minderheiten zu beobachten. Es ist deutlich geworden, dass räumliche Segregation, rassistische Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt sowie prekäre Wohnverhältnisse mit den unterschiedlichsten Formen der Ausgrenzung Hand in Hand gehen, die einem möglichen sozialen Aufstieg entgegenstehen. In einigen neuen Mitgliedstaaten wurden Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnsituation von Roma ergriffen, die offenbar auf nationaler Ebene koordiniert werden.

5. Rassismus und Diskriminierung im Bildungsbereich

Die partielle oder vollständige Segregation im Bildungsbereich ist in großen Teilen der EU nach wie vor weit verbreitet. Eine Untersuchung des Jahres 2005, im Zuge derer die europaweite PISA-Bildungsstudie und andere Forschungsarbeiten analysiert und zusammenfassend dargestellt wurden, kam zu dem eindeutigen Schluss, dass stark differenzierende und segregationistische Schulsysteme Ungleichbehandlung produzieren und reproduzieren.

Einige Mitgliedstaaten berichteten, die hinsichtlich der schulischen Leistungen herrschende Kluft zwischen der Mehrheitsbevölkerung und bestimmten Gruppen von Migranten/Minderheiten verringere sich. Insgesamt bestehen jedoch nach wie vor erhebliche Unterschiede zwischen den schulischen Leistungen der einzelnen ethnischen/nationalen Gruppen, wobei einige Gruppen, wie beispielsweise Roma, besonders gefährdet sind, ins Hintertreffen zu geraten.

Die Lage der Roma-Schüler

Ein Hauptgrund für das Zurückbleiben von Roma-Schülern hinter dem durchschnittlichen Leistungsniveau ist die Tatsache, dass Roma in vielen Mitgliedstaaten die am stärksten von Segregation und anderen Formen unmittelbarer und mittelbarer Diskriminierung betroffene Gruppe darstellen. Ebenso wie in den Vorjahren wurden auch 2005 Schritte eingeleitet, um Segregation, Diskriminierung und mangelhaften schulischen Leistungen entgegenzuwirken. Die Lage der Roma-Schüler ist jedoch noch immer prekär und muss auch weiterhin aufmerksam beobachtet werden.

Datenlücken

In den meisten EU-Mitgliedstaaten ist die systematische Erfassung rassistisch motivierter und diskriminierender Vorfälle im Bildungsbereich unzureichend. Darüber hinaus sind in den meisten Mitgliedstaaten Daten über die schulischen Leistungen der einzelnen ethnischen/nationalen Gruppen nur partiell oder gar nicht verfügbar. Somit fehlen in vielen Ländern zuverlässige Informationen über Vorfälle unmittelbarer und mittelbarer Diskriminierung, die beispielsweise für die Bewertung und Verbesserung der Wirksamkeit bewährter Praktiken herangezogen werden könnten.

Religiöse Symbole

Die Frage der Zulassung bzw. des Verbots der Zurschaustellung religiöser Symbole in Bildungseinrichtungen war im Jahr 2005 Gegenstand neuer Rechtsvorschriften und Diskussionen. Die Bandbreite der politischen Maßnahmen in den Mitgliedstaaten reicht von einem landesweiten Verbot der Zurschaustellung aller religiösen Symbole an staatlichen Schulen bis hin zu einer vollständigen Freiheit von Schülern und Lehrern, jegliche religiösen Symbole zu tragen. Innerhalb dieser Spanne gibt es politische Maßnahmen, die diese Entscheidung den Gliedstaaten oder einzelnen Schulen überlassen oder nur bestimmte religiöse Symbole verbieten, während für andere keine Vorschriften für nötig erachtet werden.

„Bewährte Praktiken“ im Bildungsbereich

Aus den Ergebnissen jüngster Forschungsstudien über die institutionellen Hindernisse für Migranten und Minderheiten im Bildungsbereich geht hervor, dass selektive Unterstützungsmaßnahmen alleine in vielen Fällen nur geringfügig zu einer Verbesserung der Lage von Migranten und Minderheiten beitragen. Dagegen sind umfassendere Veränderungen in Richtung eines stärker integrierenden und weniger differenzierenden Bildungssystems in Kombination mit selektiven Unterstützungsmaßnahmen durchaus geeignet, Hindernisse abzubauen und den schulischen Erfolg zu fördern.

Was die selektiven Antidiskriminierungsmaßnahmen betrifft, so kommt eine breite Palette von Instrumenten zur Anwendung, um die Lage von Migranten und Minderheiten im Bildungsbereich zu verbessern und Rassismus und Diskriminierung zu bekämpfen. Die Maßnahmen umfassen die Einbeziehung der Sensibilisierung für kulturelle Vielfalt und Diskriminierung in den Bildungsbereich, das Angebot individueller Unterstützung für Schüler mit Sprach- oder Lernschwierigkeiten sowie die Durchführung von Hilfsprogrammen für Eltern und Lehrer.

In einigen Ländern wurden Finanzierungsprogramme aufgelegt, in deren Rahmen Zuschüsse und Stipendien für Schüler gewährt oder Anreize für Unternehmen geschaffen werden, in Ausbildungsplätze für Migranten und Minderheiten zu investieren. Darüber hinaus werden Projekte finanziert, die darauf abzielen, die Lage von Migranten und Minderheiten im Bildungsbereich zu verbessern. Einige Mitgliedstaaten führen Maßnahmen gegen die Segregation im Bildungsbereich durch, im Zuge derer Sonderschulen abgeschafft und gesonderte Klassen aufgelöst werden. Andere schaffen Strukturen für die systematische Erhebung von Daten über rassistische Vorfälle und diskriminierende Praktiken.

6. Rassistisch motivierte Gewalt- und Straftaten

Die verfügbaren Daten für den Zeitraum 2004/2005 weisen darauf hin, dass rassistisch motivierte Gewalt- und Straftaten in den 25 EU-Mitgliedstaaten nach wie vor ein Problem darstellen, dessen unterschiedliche Erscheinungsformen in der Regel von den offiziellen Datenerhebungsverfahren nur unzureichend erfasst werden.

Die Tatsache, dass es in einer Reihe von Mitgliedstaaten noch immer keine angemessenen Verfahren zur Erhebung von Strafverfolgungsdaten gibt, mittels derer Informationen über rassistische Gewalt- und Straftaten erfasst und öffentlich bekannt gemacht werden könnten, deutet offenbar darauf hin, dass dieses Problem in großen Teilen der EU vernachlässigt wird. Für den Berichtszeitraum 2004/2005 liegen aus Griechenland, Spanien, Italien, Zypern und Malta keine offiziellen Daten über Vorfälle rassistisch motivierter Gewalt- und Straftaten vor. Im selben Zeitraum haben dem Bericht zufolge neun Mitgliedstaaten die vorhandenen offiziellen Datenerhebungsverfahren „eingeschränkt“, indem man sich entweder auf eine begrenzte Zahl von Ermittlungen und Gerichtsverfahren konzentriert oder aber eher allgemeine Informationen über Diskriminierung statt über rassistisch motivierte Gewalt- und Straftaten erhoben hat. Dies gilt für Belgien, Estland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, die Niederlande, Portugal und Slowenien.

Dagegen verfügen neun Mitgliedstaaten über „gute“ Verfahren zur Erfassung von Meldungen und Dokumentation von Straftaten und/oder ein System, das sich schwerpunktmäßig mit der Problematik des Rechtsextremismus und Hassdelikten befasst: die Tschechische Republik, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Irland, Österreich, Polen, die Slowakei und Schweden. Nur zwei Mitgliedstaaten – Finnland und das Vereinigte Königreich (England und Wales) – verfügen dem Bericht zufolge über „umfassende“ Verfahren und haben umfangreiche Datenerhebungen durchgeführt, die auch detailliert Aufschluss über die Merkmale der Opfer geben können.

Tendenzen

Berechnet man auf der Grundlage der Daten aus elf Mitgliedstaaten, für die offizielle Strafverfolgungsdaten für den Zeitraum 2000 bis 2005 vorliegen, die durchschnittlichen jährlichen Veränderungen der Zahl der gemeldeten/erfassten Straftaten, ist Folgendes festzustellen (auf der Grundlage der vollständigsten verfügbaren Daten für jeden Mitgliedstaat, die in einigen Fällen lediglich den Zeitraum 2000 bis 2004 oder 2001 bis 2005 abdecken): Acht Länder beobachteten in diesem Zeitraum insgesamt eine Zunahme der gemeldeten/erfassten rassistisch motivierten Straftaten: Dänemark, Deutschland, Frankreich, Irland, Polen, die Slowakei, Finnland und das Vereinigte Königreich (England und Wales); währenddessen verzeichneten drei der elf Länder insgesamt einen Rückgang der gemeldeten/erfassten rassistisch motivierten Straftaten: die Tschechische Republik,

Österreich und Schweden. Diese Tendenzen sind jedoch mit Vorsicht zu interpretieren, da sie nicht nur auf die tatsächliche Entwicklung rassistischer Gewalt- und Straftaten, sondern ebenso auf Veränderungen der Aufzeichnungsverfahren in den einzelnen Mitgliedstaaten zurückzuführen sind. Aufgrund der unterschiedlichen Datenerhebungsverfahren der einzelnen Mitgliedstaaten können darüber hinaus Vergleiche der Tendenzen im Zeitverlauf nur innerhalb eines Landes, nicht aber zwischen den Mitgliedstaaten angestellt werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass abgesehen von wenigen Ausnahmen die Mitgliedstaaten, die über ausgereifte offizielle Verfahren zur Erhebung von Strafverfolgungsdaten verfügen, tendenziell eher über eine größere Zahl von Meldungen und Aufzeichnungen über rassistisch motivierte Gewalt- und Straftaten berichten, während Mitgliedstaaten mit unzureichenden Datenerhebungsverfahren keine oder nur begrenzte Daten über rassistische Gewalt- und Straftaten bereitstellen.

Informationen von NRO

Aufgrund der beschränkten offiziellen Datenerhebung werden derzeit die von NRO erhobenen inoffiziellen Daten über die Identität der am meisten gefährdeten Opfergruppen herangezogen. Im Zeitraum 2004/2005 stellten NRO fest, dass unter anderem Asylsuchende, Flüchtlinge und Migranten am stärksten gefährdet sind, Opfer rassistisch motivierter Gewalt- und Straftaten zu werden. Noch beunruhigender ist die Tatsache, dass diese Gruppen darüber hinaus häufig missbräuchlichen Übergriffen durch Amtspersonen – darunter auch durch Polizeibeamte – zum Opfer fallen. Vor allem in den südlichen Mitgliedstaaten ermittelten NRO zahlreiche Fälle von Amtsmissbrauch.

Aus den Berichten der östlichen und südlichen Mitgliedstaaten geht hervor, dass insbesondere Roma zur Zielscheibe rassistisch motivierter Gewalt- und Straftaten sowohl von Bürgern als auch von Amtspersonen werden. Juden dagegen werden nach wie vor Opfer antisemitisch motivierter Vorfälle, die sowohl von offiziellen als auch von inoffiziellen Quellen in der Regel gut dokumentiert werden. Die Erfassung der Erfahrungen von Muslimen ist zwar noch immer unzureichend, jedoch befassen sich NRO zunehmend auch mit ihnen als Opfer rassistisch motivierter Straf- und Gewalttaten.

„Bewährte Praktiken“

Als Kontrapunkt zu den offiziellen und inoffiziellen Berichten über rassistisch motivierte Gewalt- und Straftaten wurde im Zeitraum 2004/2005 eine Reihe von Initiativen beobachtet, die versuchen, dieser Problematik durch „bewährte Praktiken“ zu begegnen. Angesichts der zahlreichen noch immer unzureichenden Datenerhebungsverfahren ist es ermutigend, dass einige Initiativen darauf abzielen, diesem Misstand durch praktische Lösungen zur Verbesserung der Erhebung

polizeilicher Daten über Gewalt- und Straftaten entgegenzuwirken. Andere Initiativen reichen von konkreten praktischen Maßnahmen für Straftäter oder potentielle Straftäter bis hin zu opferorientierten Projekten.

7. Entwicklungen in Programmen und Rechtsvorschriften der EU

Aus dem letzten Themenkapitel des Jahresberichts geht hervor, dass die Rassismusbekämpfung nach wie vor Gegenstand zahlreicher Aktivitäten der Europäischen Union ist. So wird neben gesetzlichen und politischen Maßnahmen eine Vielzahl von Förderprojekten durchgeführt, um sowohl die Unterrichtung als auch die Kapazitäten der Schlüsselakteure in der Gesellschaft zu verbessern. Der Schwerpunkt der EU-Aktivitäten im Zusammenhang mit der Rassismusbekämpfung und der Förderung der Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse liegt weiterhin in den Bereichen Antidiskriminierung und Gleichbehandlung, Freiheit, Sicherheit und Recht.

Gleichbehandlung, Antidiskriminierung und soziale Eingliederung

Im Jahr 2005 verabschiedete die Kommission die Mitteilung „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit für alle – eine Rahmenstrategie“. Der Mitteilung beigefügt war ein Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zum Europäischen Jahr der Chancengleichheit für alle (2007). Das Europäische Jahr 2007 ist Herzstück einer Rahmenstrategie, mit der Diskriminierung wirksam bekämpft, die Vielfalt als positiver Wert vermittelt und Chancengleichheit für alle gefördert werden soll. Die Strategie prüft auch, was die EU weiter tun kann, um über den gesetzlichen Schutz des Rechts auf Gleichbehandlung hinaus Diskriminierung zu bekämpfen und Gleichheit zu fördern.

Roma

In diesem Kapitel wird aufgezeigt, dass die Situation der Gemeinschaft der Roma nach wie vor ganz oben auf der politischen Agenda der Europäischen Union steht. Das Europäische Parlament hat die Mitgliedstaaten und Beitrittsländer aufgerufen, einzelstaatliche Rechts- und Verwaltungsbestimmungen zu stärken, welche die Romafeindlichkeit bekämpfen und die direkte oder indirekte Diskriminierung von Roma in allen Bereichen des öffentlichen Lebens verbieten. Insbesondere forderte das Parlament Maßnahmen gegen die Diskriminierung von Roma auf dem Arbeitsmarkt und im Wohnungswesen, die Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs zum Gesundheitswesen und die Beseitigung der Segregation im Bildungssystem. Darüber hinaus wurde die Kommission aufgefordert, eine Mitteilung und ein Aktionsprogramm darüber zu erarbeiten, wie die EU die Bemühungen um eine verbesserte wirtschaftliche, soziale und politische Integration der Roma am besten fördern kann. Die Kommission rief ihrerseits die einzelstaatlichen Behörden auf, bei der Ausarbeitung ihrer nationalen Aktionspläne

für Beschäftigung und soziale Eingliederung den Bedürfnissen der Gemeinschaften der Roma Rechnung zu tragen.

Grundrechte

Im April 2005 hat die Kommission ein Verfahren angenommen, mit dem alle Legislativvorschläge systematisch auf ihre Vereinbarkeit mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geprüft werden sollen. Darüber hinaus hat die Kommission dem Rat ihre Vorschläge für Maßnahmen im Bereich der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts vor dem Hintergrund des Finanzrahmens für den Zeitraum 2007 bis 2013 erläutert. Zur vollständigen Umsetzung des Konzepts der Unionsbürgerschaft schlägt die Kommission vor, das Rahmenprogramm über Grundrechte und Justiz aufzulegen. Das Programm ermöglicht länderübergreifende Aktionen (wie z. B. die justizielle Zusammenarbeit sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen), versetzt Einzelpersonen und Unternehmen in die Lage, ihre Interessen in Zivil- und Handelssachen in anderen Mitgliedstaaten geltend zu machen, und soll sicherstellen, dass Straftaten in jedem Fall geahndet und Straftäter zu Verantwortung gezogen werden.

Freiheit und Sicherheit

Das „Haager Programm“ für den Zeitraum 2005 bis 2009 erstreckt sich auf alle politischen Aspekte des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und berücksichtigt unter anderem Grundrechte und Unionsbürgerschaft, Integration, Terrorismusbekämpfung, justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit sowie Zivilrecht. Daher bildete das Programm einen der zentralen Schwerpunkte der Agenda der Europäischen Union. Im Mai 2005 legte die Kommission einen Aktions- und Zeitplan zur Umsetzung des Programms vor. Das Europäische Parlament reagierte mit der Bekräftigung seiner „Überzeugung“, dass die Umsetzung eines *Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts* ein stärkeres Engagement seitens der europäischen und nationalen Institutionen erfordert, um den Schutz der Grundrechte zu fördern. In seiner Entschließung betonte das Europäische Parlament, dass eine europäische Integrationspolitik eine ordnungsgemäße Integration in den Arbeitsmarkt, das Recht auf Schul- und Ausbildung, den Zugang zu den Sozial- und Gesundheitsdiensten und die Einbeziehung der Einwanderer in das soziale, kulturelle und politische Leben ermöglichen muss. Die Wechselbeziehung von Integration und Antidiskriminierung war darüber hinaus Gegenstand einer später angenommenen *Entschließung über die Zusammenhänge zwischen legaler und illegaler Migration und Integration der Migranten*, in der das Europäische Parlament der Meinung Ausdruck verlieh, „dass der Kampf gegen Diskriminierung, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ein wesentlicher Aspekt der Integrationspolitik ist“.

8. Schlussfolgerungen

Für seinen diesjährigen Jahresbericht hat das EUMC Informationen aus 25 Mitgliedstaaten zusammengetragen, die in ihrer Vergangenheit sehr unterschiedliche Erfahrungen mit Immigration und ethnischer Vielfalt gemacht haben. Zwischen diesen Staaten bestehen große Unterschiede sowohl hinsichtlich des historisch gewachsenen Bewusstseins für die Notwendigkeit, Rassismus und Diskriminierung zu bekämpfen, als auch hinsichtlich der Erarbeitung entsprechender Maßnahmen. Ungeachtet der Vielfalt der erhobenen Informationen zeichneten sich im Jahr 2005 einige länderübergreifende Themen ab, die für viele und in einigen Fällen für die Mehrheit der Mitgliedstaaten relevant sind.

Anerkennung der Diskriminierung im Beschäftigungsbereich als Problem

Sowohl in der Forschung als auch in öffentlichen politischen Debatten über die Interpretation der ethnischen Teilung des Arbeitsmarkts sowie der Ausgrenzung und der untergeordneten Stellung von Migranten und Minderheiten besteht vor allem Uneinigkeit darüber, in welchem Maße diese Situation auf mangelnde Bildung und andere Defizite der Migranten („angebotsseitige“ Faktoren) oder auf eine bewusste Ausgrenzung durch Arbeitgeber und gesellschaftliche Institutionen („nachfrageseitige“ Faktoren) zurückzuführen ist. Traditionell neigt die Öffentlichkeit zu der Annahme, dass die Ursache in den Defiziten der Migranten und Minderheiten zu suchen sei. Dieses Pauschalurteil der „angebotsseitigen Defizite“ wird häufig nur dann durch ein stärkeres Bewusstsein für die realen Abläufe von Ausgrenzung und Diskriminierung relativiert, wenn Forschungsarbeiten oder gezielte Untersuchungen über Diskriminierung durchgeführt und veröffentlicht, Antidiskriminierungsgesetze verabschiedet und einschlägige Fälle vor Gericht verhandelt werden. Im Jahr 2005 wurde über mehrere Entwicklungen berichtet, die nahe legen, dass sich die politischen Entscheidungsträger in einer Reihe von Mitgliedstaaten zunehmend der stattfindenden Diskriminierung und der Notwendigkeit, sie zu bekämpfen, bewusst werden. So wurden unter anderem neue Initiativen zur Erhebung amtlicher Statistiken eingeleitet oder Forschungsarbeiten in Auftrag gegeben, die es ermöglichen sollen, Ausmaß und Art dieser Problematik genauer zu erfassen.

Diese offensichtliche Sensibilisierung für rassistische/ethnische Diskriminierung ist unter Umständen auch auf die Verabschiedung der Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse zurückzuführen, deren Umsetzungsfrist im Juli 2003 abgelaufen ist. Wie in Kapitel 2 dargestellt, war im Jahr 2005 das Umsetzungsverfahren dieser Richtlinie in einigen Mitgliedstaaten vollständig (Ende 2005 war die Kommission noch mit der Prüfung der ordnungsgemäßen Umsetzung befasst) und in anderen teilweise abgeschlossen, wobei in den meisten EU-Mitgliedstaaten dem Parlament bereits Gesetzentwürfe vorgelegt wurden. Die meisten Mitgliedstaaten haben spezielle Stellen zur

Förderung der Gleichbehandlung benannt, von denen einigen über die in der Richtlinie vorgeschriebenen Mindeststandards hinaus die Befugnis übertragen wurde, rechtliche Schritte im Namen der Opfer von Diskriminierung einzuleiten bzw. diese bei solchen Schritten zu unterstützen. Die Wahrnehmung dieser Befugnisse wird sich positiv auf die Wirksamkeit der Richtlinien auswirken und dazu beitragen, das öffentliche Bewusstsein für diese Themen zu schärfen.

Eine weitere Sensibilisierung der Öffentlichkeit erfolgt durch das Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Diskriminierungen, das im Anschluss an die Verabschiedung der beiden Gleichbehandlungsrichtlinien aufgelegt wurde. Im Rahmen dieses Programms sollen Maßnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung gefördert werden. Teil dieses Programms ist die EU-weite Informationskampagne „Für Vielfalt. Gegen Diskriminierung“, die eine positive Botschaft vom Nutzen der Vielfalt kommunizieren und Fakten und Informationen zum Thema Diskriminierung vermitteln soll.⁴

Uneinheitliche Umsetzung der Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse

Trotz des zunehmenden Bewusstseins für Diskriminierung gibt es in einigen Bereichen nach wie vor Probleme. In ihrem Bericht zur Gleichbehandlung und Antidiskriminierung des Jahres 2005 stellt die Kommission fest, dass eine Reihe von Mitgliedstaaten die Fristen für die Notifizierung der Umsetzung der Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse nicht eingehalten haben. Darüber hinaus urteilte der Europäische Gerichtshof, dass vier Länder ihren Verpflichtungen in diesem Zusammenhang nicht nachgekommen sind. Hier stellt sich die Frage, ob diese Verzögerungen in einigen Fällen darauf zurückzuführen sind, dass dem Thema Antidiskriminierung auf einzelstaatlicher Ebene von offizieller Seite nur geringe Bedeutung beigemessen wird. Obwohl auf nationaler und EU-Ebene weiterhin viel über die Bedeutung von Maßnahmen zur Verbesserung der „Integration“ von Migranten in den EU-Mitgliedstaaten diskutiert wurde, ist es offenbar noch immer möglich, die besondere Bedeutung von Antidiskriminierungsmaßnahmen als Teil dieses Prozesses zu bagatellisieren. Ohne die Bekämpfung der negativen Auswirkungen der Diskriminierung werden jedoch andere Integrationsmaßnahmen wirkungslos bleiben. So wird beispielsweise in Kapitel 3 zum Thema Beschäftigung deutlich, dass mehrere im Laufe des Jahres 2005 in verschiedenen Mitgliedstaaten veröffentlichte Studien zu ähnlichen Schlussfolgerungen gelangt sind: Bildung alleine kann die vorhandene Kluft nicht schließen, und auch Migranten und Minderheiten, deren Ausbildungsniveau dem

⁴ <http://www.stop-discrimination.info/>.

der Mehrheitsbevölkerung entspricht, sind mit Ungleichbehandlung im Arbeitsmarkt konfrontiert. Diese Ergebnisse widerlegen nicht den Zusammenhang zwischen Beschäftigung und Bildung, sondern belegen vielmehr die Notwendigkeit zusätzlicher Maßnahmen von Seiten der Behörden, um den Zugang von Migranten zum Arbeitsmarkt zu erleichtern. Insbesondere zeigen sie, dass Maßnahmen erforderlich sind, um rassistische und fremdenfeindliche Haltungen und diskriminierende Praktiken zu bekämpfen. Dieses Thema ist besonders wichtig, da die Integrationsdebatte in den EU-Mitgliedstaaten, die Migranten aufnehmen, von dem Gedanken durchdrungen ist, dass Integration über den Arbeitsmarkt erfolgt und der Zugang zum Arbeitsmarkt durch Bildung erreicht wird.

Unzulängliche Daten

Bedauerlicherweise ist eine wirksame Ermittlung und Bekämpfung diskriminierender Praktiken unter anderem davon abhängig, dass in diesem Bereich geeignete Daten zur Verfügung stehen. Wie bereits in den Vorjahresberichten wird auch im diesjährigen Bericht festgestellt, dass viele Mitgliedstaaten immer noch nicht über geeignete Systeme zur Erfassung rassistischer und diskriminierender Vorfälle in den Bereichen Beschäftigung, Wohnungswesen und Bildung verfügen. Das relativ geringe Bewusstsein für die Diskriminierungsproblematik in einigen Mitgliedstaaten ist nicht zuletzt auf die Tatsache zurückzuführen, dass es nicht möglich ist, Muster in der Ungleichbehandlung auszumachen, die die stattfindende Diskriminierung belegen.

Angesichts der Unruhen in den Pariser Vorstädten wurde beispielsweise deutlich, dass kaum offizielle Daten über Ungleichbehandlung im Wohnungswesen und Diskriminierung im Beschäftigungsbereich vorliegen. Einer der Gründe hierfür liegt darin, dass es kein System gibt, nach dem die dort lebenden Gruppen kategorisiert werden können. In Ermangelung solcher Daten über die ethnische/nationale Herkunft ist es nicht in vollem Umfang möglich, Vorfälle von Ungleichbehandlung zu ermitteln, auf Verdachtsfälle unmittelbarer und mittelbarer Diskriminierung aufmerksam zu machen und politische Maßnahmen gegen Diskriminierung erfolgreich zu evaluieren. Diese Problematik ist nicht nur in den Bereichen Beschäftigung und Wohnungswesen relevant. In Kapitel 5, das sich mit dem Thema Bildung befasst, wird festgestellt, dass in den meisten EU-Mitgliedstaaten rassistisch motivierte und diskriminierende Vorfälle im Bildungsbereich nur unzureichend erfasst werden. Darüber hinaus sind in den meisten Mitgliedstaaten Daten über die schulischen Leistungen der einzelnen ethnischen/nationalen Gruppen nur partiell oder gar nicht verfügbar. Wie in den Bereichen Beschäftigung und Wohnungswesen wären auch im Bildungswesen solche Statistiken von großem Wert, um zuverlässige Informationen über Vorfälle unmittelbarer und mittelbarer Diskriminierung zu gewinnen. Darüber hinaus könnten mit ihrer Hilfe Präzision und Wirksamkeit bewährter Praktiken erheblich verbessert werden.

Die Mitgliedstaaten sind oft wirklich der Überzeugung, dass es gute Gründe dafür gibt, von einer Erhebung solcher Daten abzusehen. Einige bringen vor, das Fehlen

solcher Statistiken sei nicht auf ein passives Versäumnis, sondern auf aktives politisches Handeln zurückzuführen. So berufen sich beispielsweise einige Länder auf die Datenschutzrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates aus dem Jahr 1995, die ihrer Auffassung nach der Erhebung von Daten über die ethnische Herkunft entgegensteht, da sie die Verwendung personenbezogener Daten über eine bestimmte oder bestimmbare Person verbietet⁵. Allerdings werden in der Richtlinie anonymisierte Daten explizit von diesem Verbot ausgenommen. Somit wäre es durchaus möglich, zu statistischen Zwecken Daten über die ethnische Herkunft zu erheben. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die in einer Empfehlung des Jahres 2005 ausgesprochene Erklärung der französischen Datenschutzbehörde *Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés* (CNIL), das französische Datenschutzgesetz stehe der „vorübergehenden“ Erhebung bestimmter Daten im Zusammenhang mit der ethnischen Herkunft Einzelner nicht entgegen, sofern diese ausschließlich zur Bekämpfung der Diskriminierung verwendet und bestimmte Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, um die Anonymität der Statistiken zu gewährleisten.

Es gibt Anzeichen dafür, dass im Jahr 2005 einige Mitgliedstaaten, darunter auch Frankreich, der Erfassung der ethnischen/nationalen Herkunft mittlerweile aufgeschlossener gegenüberstanden als in den vorangegangenen Jahren. Beispielsweise wurde darüber berichtet, dass in Frankreich in einigen offiziellen Erhebungen nun Indikatoren verwendet werden, die eng an diese Variablen angelehnt sind, und dass einige Arbeitgeber dazu übergehen, die „vielfältige Herkunft“ ihrer Mitarbeiter und Bewerber zu dokumentieren. Im Zuge einer 2005 in Frankreich durchgeführten Erhebung wurde festgestellt, dass 80 % der Absolventen schwarzafrikanischer oder maghrebischer Herkunft, die angaben, im Arbeitsmarkt diskriminiert worden zu sein, mit der Erfassung ihrer ethnischen Herkunft einverstanden wären.⁶

Notwendige Maßnahmen gegen rassistisch motivierte Gewalt

Ähnlich lautet eine der wichtigsten in Kapitel 6 zum Thema rassistisch motivierte Gewalt- und Straftaten gezogenen Schlussfolgerungen: Derzeit verfügen die meisten Mitgliedstaaten nur über ungeeignete und ineffektive Datenerhebungsverfahren, die bestenfalls ein unvollständiges Bild von Ausmaß und Art rassistisch motivierter Gewalt- und Straftaten vermitteln können. Inoffizielle Datenquellen, die beispielsweise von NRO bereitgestellt werden, können die lückenhafte offizielle Datenerhebung in einem gewissen Maße

⁵ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, Randnummer 26; vgl. http://europa.eu.int/comm/internal_market/privacy/law-en.htm (11.5.2006).

⁶ *Enquête sur la France de la diversité*, durchgeführt von Sopi, <http://www.sopi.fr/> (11.5.2006).

ausgleichen. Es kann jedoch nicht erwartet werden, dass auf diesem Wege Informationen geliefert werden, deren Erhebung eigentlich Aufgabe des Staates wäre. Vielmehr haben die Mitgliedstaaten die Aufgabe, dem Beispiel der Europäischen Kommission zu folgen und der Erhebung von Daten über rassistisch motivierte Straftaten angemessene Priorität einzuräumen, um die entsprechenden straf- und sozialgerichtlichen Maßnahmen zu optimieren. Mit Hilfe verbesserter offizieller Datenerhebungsverfahren wäre man in der Lage, Strafjustizbehörden und politischen Entscheidungsträgern fundierte Daten an die Hand zu geben, die ihnen eine präzisere Ausrichtung ihrer Ressourcen auf die Bekämpfung rassistisch motivierter Gewalt- und Straftaten ermöglichen würden. Darüber hinaus würde eine verbesserte Datenerhebung die Botschaft vermitteln, dass Rassismus als gesellschaftliches und kriminelles Übel ernst genommen wird.

Aufgrund der unterschiedlichen Datenerhebung in den einzelnen EU-Gerichtsbarkeiten sieht der 2001 vorgelegte Vorschlag der Kommission für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit⁷ die Schaffung eines europäischen Rahmens für die Ahndung rassistisch und fremdenfeindlich motivierter Straftaten vor. Ein zentrales Ziel des Rahmenbeschlusses ist die Verstärkung der strafrechtlichen Maßnahmen im Hinblick auf eine Angleichung der Gesetze der Mitgliedstaaten betreffend rassistische und fremdenfeindliche Delikte. Die Annahme dieses Rahmenbeschlusses wäre ein Schritt in die richtige Richtung im Hinblick auf die Schaffung gemeinsamer Mindeststandards für die Erhebung von Daten über rassistisch motivierte Gewalt- und Straftaten. Es ist jedoch recht unwahrscheinlich, dass der Vorschlag in nächster Zeit angenommen wird, da mehrere Mitgliedstaaten Vorbehalte und Bedenken hinsichtlich seines Inhalts und Wortlauts geäußert haben.⁸ Allerdings ist dieses Thema noch immer Teil der Agenda der EU und wurde bei einer Konferenz, die im Jahr 2006 unter österreichischem Ratsvorsitz in Wien stattfand, zur Diskussion gestellt.

In Kapitel 6, das rassistische Gewalt- und Straftaten zum Gegenstand hat, wird darauf hingewiesen, dass bestimmte Gruppen von Migranten und ethnischen Minderheiten nach wie vor besonders gefährdet sind, Opfer rassistischer und fremdenfeindlicher Viktimisierung zu werden – sowohl von Seiten der Bevölkerung als auch durch Amtspersonen einschließlich der Polizei. Zu den gefährdeten Gruppen gehören Asylsuchende, Flüchtlinge und illegale Migranten, Roma, Juden und Muslime. Die Vulnerabilität dieser Gruppen wird dadurch verschärft, dass es in den meisten Mitgliedstaaten keine „Top-Down“-Konzepte der

⁷ KOM (2001) 664 endg. – Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.

⁸ EU-Netz unabhängiger Sachverständiger für Grundrechte (28.11.2005): „*Combating Racism and Xenophobia through Criminal Legislation: The Situation of EU Member States*“ [Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit durch das Strafrecht: Die Lage in den EU-Mitgliedstaaten]; <http://cridho.cpd.r.ucl.ac.be/Avis%20CFR-CDF/Avis2005/CFR-CDF.Opinion5-2005.pdf> (11.5.2006).

Strafjustizbehörden – von der Polizei bis hin zur Gerichtsbarkeit – für die Problematik rassistischer Gewalt- und Straftaten gibt. Das Fehlen geeigneter offizieller Erhebungen von Daten über das Phänomen rassistisch motivierter Gewalt- und Straftaten zeigt, dass die Opfer offenbar in großen Teilen der EU von den Strafjustizbehörden nicht in angemessener Weise unterstützt werden. Solange sich daran nichts ändert, werden in einer Reihe von Mitgliedstaaten weiterhin NRO die Aufgabe wahrnehmen, einige Lücken sowohl in der Bereitstellung von Daten als auch in der Erbringung von Leistungen für die Opfer zu schließen.

Wertvolle Forschungsarbeiten

Wo detaillierte offizielle Statistiken fehlen, können oft gezielte Forschungsarbeiten mehr Aufschluss über die Ungleichbehandlung aufgrund der ethnischen Herkunft und ihre Ursachen bieten, weil Wissenschaftlern Zugang zu detaillierteren offiziellen Daten über die ethnische/nationale Herkunft gewährt wird, die in der Regel nicht veröffentlicht werden, oder weil sie die Variablen der ethnischen/nationalen Herkunft in ihren eigenen Stichproben heranziehen können. Gezielte Forschungsarbeiten können die Kenntnisse über die Erfahrungen der Opfer mit Rassismus und Diskriminierung vervollständigen und Informationen liefern, die andernfalls kaum im Rahmen von Gerichtsverfahren an die Öffentlichkeit dringen würden. Die von Opfern gemeldeten Fälle vermitteln nur ein bruchstückhaftes Bild von Rassismus und Diskriminierung, da die Wahrscheinlichkeit, dass einschlägige Vorfälle gemeldet werden, von vielen sozialen und institutionellen Faktoren abhängig ist. Ein Verfahren, um mehr Informationen zu erhalten, ist daher die Durchführung von Umfragen unter jenen gesellschaftlichen Gruppen, die am häufigsten Opfer von Diskriminierung werden. In Kapitel 3 wird im Zusammenhang mit dem Thema Beschäftigung festgestellt, dass im Jahr 2005 in sechs Mitgliedstaaten solche Opferbefragungen durchgeführt wurden – weit mehr als in den Vorjahren.

Eine andere Forschungsmethode, über die im Jahr 2005 berichtet wurde, sind Diskriminierungstests, bei denen sich Testpersonen mit identischem Profil aus Minderheits- und Mehrheitsgruppen um Arbeitsplätze oder Wohnungen bewerben. Im Beschäftigungsbereich wurden die meisten dieser Tests von der IAO finanziert. Diese hat in der jüngsten Vergangenheit in fünf europäischen Ländern Tests durchgeführt, die in anderen Ländern als Modell herangezogen wurden. Im Vorjahresbericht des EUMC wurden zahlreiche Tests aus dem Jahr 2004 erwähnt, die allerdings in erster Linie von Journalisten in eher kleinem Stil durchgeführt worden waren. In diesem Jahr wurden weit weniger solcher Tests gemeldet. In zwei Ländern, die zuvor nicht am Testprogramm der IAO teilgenommen hatten, gab es jedoch wichtige Entwicklungen: In Schweden und Frankreich hatten die Behörden in den Vorjahren eine Teilnahme an diesen Versuchen aus unterschiedlichen Gründen abgelehnt. Im Jahr 2005 jedoch ersuchten die Regierungen beider Länder die IAO um die Durchführung von Diskriminierungstests in einer Reihe von Städten. Die Ergebnisse sind im Jahr 2006 vorzulegen. Diese neue Entwicklung kann als weiterer Hinweis darauf gewertet werden, dass die Notwendigkeit, die Diskriminierung im

Beschäftigungsbereich ernst zu nehmen und Daten zu diesem Problembereich zu erheben, von offizieller Seite zunehmend anerkannt wird. Analog wird in Kapitel 4 des Jahresberichts festgestellt, dass Diskriminierungstests zum Thema Zugang zu Wohnraum von den schwedischen Behörden in Betracht gezogen werden und in Italien und Frankreich bereits von Wissenschaftlern durchgeführt wurden. Die Tests belegen, dass die Ungleichbehandlung von ausländischen Staatsangehörigen und Migranten durch Vermieter und Wohnungsvermittlungen nach wie vor an der Tagesordnung ist. Diskriminierungstests stellen noch immer eine sinnvolle Methode dar, um die Öffentlichkeit auf diese Problematik aufmerksam zu machen, die sich weitgehend im Verborgenen abspielt. In einigen Ländern sind die Ergebnisse dieser Tests in Gerichtsverfahren als Beweis zulässig.

Beseitigung der Segregation

Das Thema Segregation wird in den beiden Kapiteln des Jahresberichts behandelt, die sich mit dem Bildungsbereich und dem Wohnungswesen befassen. Die partielle oder sogar vollständige Segregation im Bildungsbereich gibt in vielen EU-Mitgliedstaaten nach wie vor Anlass zu großer Besorgnis. In Kapitel 5 zum Thema Bildung wird über eine Untersuchung berichtet, im Zuge derer im Jahr 2005 die europaweite PISA-Bildungsstudie und andere Forschungsarbeiten analysiert und zusammenfassend dargestellt wurden. Dabei kam man zu dem eindeutigen Schluss, dass stark differenzierte und segregationistische Schulsysteme Ungleichbehandlung produzieren und reproduzieren. In vielen Mitgliedstaaten sind vor allem Roma von Segregation und anderen Formen der Diskriminierung betroffen. Obwohl bereits einige Schritte eingeleitet wurden, um Segregation, Diskriminierung und mangelhaften schulischen Leistungen entgegenzuwirken, ist die Lage der Roma-Schüler noch immer prekär und muss auch in den nächsten Jahren aufmerksam beobachtet werden.

Kapitel 4 befasst sich mit dem Thema Segregation im Wohnungswesen. Migranten- und Minderheitengruppen machen einen überdurchschnittlich großen Anteil der Bewohner qualitativ minderwertiger Wohnungen aus und leben oft in geografisch relativ abgesonderten Bereichen. Dieser Umstand ist nicht nur auf mangelnden Zugang dieser Menschen zu finanziellen Mitteln, sondern auch auf aktive Diskriminierung von Seiten der Entscheidungsträger zurückzuführen. Während jedoch die Notwendigkeit aktiver sozialpolitischer Maßnahmen zur Beseitigung der Segregation im Bildungsbereich allgemein als gesellschaftlich wünschenswert anerkannt wird, gestaltet sich diese Frage im Wohnungswesen komplexer. Die Ursache hierfür ist nicht zuletzt darin zu suchen, dass Minderheiten zuweilen das Gefühl haben, besser vor rassistisch motivierten Übergriffen geschützt zu sein, wenn in ihrer Nachbarschaft ebenfalls Angehörige ihrer eigenen Minderheitengruppe leben. Im Jahr 2005 wurden dem Bericht zufolge in mindestens drei Mitgliedstaaten von Landes-/Kommunalbehörden oder

Wohnungsgesellschaften aktive Maßnahmen ergriffen, um verschiedene soziale Gruppen zwangsweise zusammenzuführen und so „Integration“ und „soziales Gleichgewicht“ zu fördern. Dem im Jahr 2005 erschienenen vergleichenden EUMC-Bericht zum Wohnungswesen⁹ zufolge ist die Sinnhaftigkeit derartiger Maßnahmen jedoch keineswegs erwiesen. Vielmehr besteht die Gefahr, dass die Idee der „Integration“ mit solchen Methoden zu einem Politikum stilisiert werden kann. Der vergleichende Bericht kommt zu dem Schluss, dass bei einer aktiven Zusammenführung verschiedener Bevölkerungsgruppen in Wohngebieten die Gefahr besteht, dass dies von politischen Entscheidungsträgern als eine Strategie missverstanden wird, um Minderheiten zu kontrollieren und zu veranlassen, sich an eine angeblich einzige, allgemeingültige Leitkultur und -politik anzupassen. Dem Bericht zufolge gibt es kaum zuverlässige Belege, die die unfreiwillige Zusammenführung in Wohngebieten als einen geeigneten Weg der sozialen Integration rechtfertigen.

Die Unruhen in den französischen Städten im Herbst 2005 können als unmittelbare Folge nachhaltiger Segregationsmuster betrachtet werden. Wie Kapitel 4 zum Thema Wohnungswesen zeigt, belegen Studien, dass in so genannten „problematischen Stadtgebieten“ mit einer Jugendarbeitslosigkeit von bis zu 40 % der Ausländeranteil besonders hoch ist. Ungeachtet der Tatsache, dass dem Thema Wohnungswesen mittlerweile hohe Priorität eingeräumt wird, ist die soziale Ausgrenzung dem Bericht zufolge weiter gestiegen, da Minderheiten und Migranten häufig in Randgebieten weitab von Arbeitsplätzen und anderen Einrichtungen leben.¹⁰ In Kapitel 4 wird auf Forschungsarbeiten verwiesen, die die Kluft zwischen den Wohnverhältnissen von Migranten und französischen Staatsbürgern belegen: Beispielsweise lebt die Hälfte der Bevölkerung afrikanischer Herkunft in „sehr schlechten Wohnungen“, verglichen mit 11 % der französischen Bevölkerung.¹¹ Darüber hinaus leben Migranten, insbesondere aus der arabischen Welt, wesentlich häufiger in überfüllten Wohnungen und haben eine erheblich geringere Wohnmobilität als die einheimische Bevölkerung.¹²

Unterschiedlicher Umgang mit religiösen Symbolen

Die Frage der Zulassung bzw. des Verbots der Zurschaustellung religiöser Symbole sowohl in Bildungseinrichtungen als auch am Arbeitsplatz war im

⁹ <http://eumc.eu.int/eumc/material/pub/comparativestudy/CS-Housing-en.pdf> (11.5.2006).

¹⁰ Edgar, B. (2005), *Policy measures to ensure access to decent housing for migrants and ethnic minorities* [Politische Maßnahmen zur Gewährleistung des Zugangs von Migranten und ethnischen Minderheiten zu angemessenem Wohnraum], Joint Centre for Scottish Housing Research, Europäische Kommission, Generaldirektion Beschäftigung, soziale Angelegenheiten und Chancengleichheit.

¹¹ GELD (Groupe d'Etude et de Lutte contre les discriminations) 2001, *Les discriminations raciales et ethniques dans l'accès au logement social* Note de synthèse n.3.

¹² INSEE, *Enquête logement 2002*.

Jahr 2005 Gegenstand neuer Rechtsvorschriften und Diskussionen. Im Bildungsbereich reicht die Bandbreite der politischen Maßnahmen in den Mitgliedstaaten von einem landesweiten Verbot der Zurschaustellung aller religiösen Symbole an staatlichen Schulen bis hin zu einer vollständigen Freiheit von Schülern und Lehrern, nach Belieben jegliche religiösen Symbole zu tragen. Innerhalb dieser Spanne gibt es politische Maßnahmen, die diese Entscheidung den Gliedstaaten oder einzelnen Schulen überlassen oder nur bestimmte religiöse Symbole verbieten, während für andere keine Vorschriften für nötig erachtet werden. Theoretisch könnte das Verbot religiöser Symbole als mittelbare Diskriminierung betrachtet werden, sofern es nicht in ausreichendem Maße gerechtfertigt wird. In der Praxis kann dies jedoch unterschiedlich interpretiert werden. Was den Beschäftigungsbereich betrifft, so kam es in einem Mitgliedstaat (Dänemark) zu einer langwierigen Auseinandersetzung über das Recht eines Supermarktes, eine Angestellte zu entlassen, weil sie aus religiösen Gründen ein Kopftuch trug. Der Oberste Gerichtshof entschied schließlich, dass die Entlassung gerechtfertigt war und keine Diskriminierung darstellte. In einem anderen Mitgliedstaat (den Niederlanden) urteilte ein Gericht, dass es für eine islamische Schule keine rechtliche Grundlage dafür gab, eine Bewerberin abzulehnen, weil sie bei der Arbeit *kein* Kopftuch tragen wollte.

Diesen sehr unterschiedlichen politischen Strategien der einzelnen Mitgliedstaaten betreffend das Tragen von Kopftüchern in Schulen oder am Arbeitsplatz entsprechen offenbar ebenso unterschiedliche Haltungen der Öffentlichkeit zu diesem Thema. Der im Jahr 2005 in 17 Ländern durchgeführten Umfrage des *Pew Global Attitude Project* zufolge gaben 78 % der französischen Befragten an, das Verbot muslimischer Kopftücher sei eine „gute Idee“, während im Vereinigten Königreich nur 29 % der Befragten dieser Meinung waren. In den anderen EU-Ländern lagen die Anteile der positiven Antworten auf diese Frage zwischen diesen beiden Werten.¹³

Rechtsstatus, Gleichbehandlung und Vulnerabilität

Die Frage des Rechtsstatus steht in direktem Zusammenhang mit der Integration und Gleichbehandlung von Migranten und Minderheiten. So ist der Zugang zum Arbeitsmarkt unmittelbar von der Art der Arbeitserlaubnis und des Aufenthaltstitels eines Wanderarbeitnehmers abhängig. Darüber hinaus können auch andere Rechte betroffen sein: So wurde beispielsweise 2005 erneut öffentlich darüber diskutiert, dass Arbeitnehmer ohne österreichische Staatsbürgerschaft laut Gesetz kein passives Wahlrecht zu Betriebsräten haben. Der Rechtsstatus kann ausschlaggebend dafür sein, ob Migranten berechtigt sind, ihren Arbeitgeber zu

¹³ 17-nation *Pew Global Attitudes Survey* [Umfrage des *Pew Global Attitudes Project* in 17 Ländern], *Pew Global Attitudes Project*, Washington DC, Juli 2005: <http://www.pewglobal.org> (11.5.2006).

wechseln oder eine berufliche Tätigkeit in einem anderen Wirtschaftssektor aufzunehmen. Selbst wenn Drittstaatsangehörige rechtmäßig ihren ständigen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben, werden ihre Rechte auf Zugang zu Beschäftigung durch Gesetze und Vorschriften beschnitten. So ist es zwar nicht erlaubt, Drittstaatsangehörige aufgrund ihrer ethnischen Herkunft oder Religion von Beschäftigungsmöglichkeiten auszuschließen, jedoch ist es durchaus möglich, ihnen aufgrund ihrer Staatsbürgerschaft den Zugang zu bestimmten Arbeitsplätzen zu verweigern. Dies gilt vor allem für den öffentlichen Sektor (in Frankreich sind beispielsweise etwa 7 Mio. Arbeitsplätze – das entspricht mehr als einem Viertel aller Arbeitskräfte – für einige bzw. alle ausländischen Staatsbürger nicht zugänglich). Darüber hinaus steht es Drittstaatsangehörigen nicht frei, in einem anderen Mitgliedstaat einen Arbeitsplatz zu suchen.

Im Zusammenhang mit gesetzlichen Beschränkungen des Zugangs zu Beschäftigung und der Vulnerabilität von Wanderarbeitnehmern, die gesetzlichen Beschränkungen unterliegen, ist auf die Relevanz der Richtlinie 2003/109/EG des Rates betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen hinzuweisen. Nach Maßgabe dieser Richtlinie sind langfristig Aufenthaltsberechtigte hinsichtlich des Rechts auf Zugang zum Arbeitsmarkt wie eigene Staatsangehörige zu behandeln (mit Ausnahme von Tätigkeiten, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind). Die Richtlinie bestimmt, dass langfristig Aufenthaltsberechtigte das Recht auf dieselben Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen haben wie eigene Staatsangehörige, und sieht für Drittstaatsangehörige, die langfristig Aufenthaltsberechtigte sind, eine eingeschränkte Bewegungsfreiheit zwischen den Mitgliedstaaten vor.

Im Jahr 2005 wurde mehrfach über Gruppen von Wanderarbeitnehmern berichtet, die beispielsweise als Unterauftragnehmer gesetzlichen Beschränkungen unterliegen und sich daher kaum gegen extreme Ausbeutung zur Wehr setzen können. Migranten und Flüchtlinge ohne dauerhaften Aufenthaltstitel arbeiten oft in einem anderen Arbeitsmarkt, in dem sie nicht mit der Mehrheitsbevölkerung um Arbeitsplätze konkurrieren. Unter diesen Umständen sind herkömmliche Antidiskriminierungsvorschriften nahezu bedeutungslos. Als Ausländer sind sie unter Umständen nicht mit den örtlichen Regelungen und Normen betreffend Löhne und Arbeitsbedingungen vertraut. Unterliegen sie darüber hinaus gesetzlichen Beschränkungen, ist es ihnen kaum möglich, sich gegen schlechte Arbeitsbedingungen zur Wehr zu setzen. Zuweilen wird diese Situation durch Maßnahmen der Regierung verschärft. So gab es beispielsweise in Italien im Jahr 2005 Bestrebungen, die Ausgrenzung von Migranten vom „normalen“ Arbeitsmarkt per Gesetz voranzutreiben. Darüber hinaus können auch Regierungen die Vulnerabilität solcher Arbeitnehmer unmittelbar und absichtlich forcieren. So wurden in Zypern offiziell neue Verträge für Hausangestellte eingeführt, die es diesen Arbeitnehmern verbieten, gewerkschaftlich oder politisch aktiv zu werden, wobei Zuwiderhandlungen mit dem automatischen Entzug der Arbeitserlaubnis und des Aufenthaltstitels geahndet werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Richtlinie 2003/109/EG des Rates für *langfristig*

Aufenthaltsberechtigte das Recht auf Vereinigungsfreiheit sowie auf Mitgliedschaft und Betätigung in einer Gewerkschaft vorsieht.

Im Laufe des Jahres 2005 kam es zu Vorfällen, aufgrund derer in der Berichterstattung nachdrücklich auf die Notwendigkeit hingewiesen wurde, Mindeststandards für die Beschäftigung von Migranten zu gewährleisten, um einen rassistischen Diskurs zu verhindern. Im Jahr 2005 wurde aus zwei Ländern über ähnliche Ereignisse berichtet: Gruppen ausländischer Arbeitskräfte wurden ins Land geholt und zu niedrigeren Löhnen und schlechteren Arbeitsbedingungen beschäftigt als die einheimischen Arbeitnehmer. Infolgedessen wurden Befürchtungen laut, dies könne Ressentiments gegen Migranten schüren. In einem dieser Länder, Irland, erkannte der nationale Wirtschafts- und Sozialrat die Gefahr einer potenziellen Verschärfung der negativen Haltung gegenüber Migranten und kam zu dem Schluss, dass „die Erhaltung und Verbesserung wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Standards einer solchen negativen Entwicklung effektiver entgegengewirkt als der Versuch, die Einreise von Migranten zu verhindern“¹⁴.

Mehr als nur Antidiskriminierung

In den Themenkapiteln des Jahresberichts werden zahlreiche Antidiskriminierungsmaßnahmen dargestellt, die 2005 in den Mitgliedstaaten ergriffen wurden, um die soziale, wirtschaftliche und politische Situation von Migranten und Minderheiten zu verbessern. Darüber hinaus beleuchtet der Bericht einige bewährte Integrationspraktiken, die über Antidiskriminierungsmaßnahmen im herkömmlichen Sinne hinausgehen. Beispielsweise hat die Sozialistische Partei Griechenlands, PASOK, Drittstaatsangehörige als Parteimitglieder aufgenommen und in ihre wichtigsten Gremien gewählt. Gegenstand anderer Integrationsmaßnahmen war im Jahr 2005 die Rolle des Islam in europäischen Gesellschaften. In Frankreich wurde die „Fondation pour les oeuvres de l’Islam en France“ ins Leben gerufen, eine von privaten Gebern finanzierte private Einrichtung. Die von dieser Stiftung gesammelten Gelder werden für den Bau von Moscheen und die Ausbildung französischer Imame verwendet. Dies gilt als ein wichtiger Schritt für die Schaffung eines europäischen Islam. In Italien wurde ein Beratungsgremium für einen italienischen Islam eingerichtet, das unter der Leitung des Innenministers den institutionellen Dialog mit muslimischen Gemeinden in Italien fördern und das Bewusstsein für Integrationsprobleme verbessern soll.

Eine weitere Möglichkeit, über die herkömmlichen Antidiskriminierungsmaßnahmen hinauszugehen, besteht für die Landes- oder Kommunalbehörden: Diese können Unternehmen dazu veranlassen, ein stärkeres Bewusstsein für

¹⁴ *National Economic Social Council* [Nationaler Wirtschafts- und Sozialrat] (2005), *NESC Strategy 2006: People, Productivity and Purpose* [NESC-Strategie 2006: Menschen, Produktivität und Ziele], Nr. 114.

Diskriminierung zu entwickeln und Antidiskriminierungsmaßnahmen zu ergreifen, indem sie im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge entsprechende Vertragsklauseln vorsehen. In diesem Zusammenhang wurde 2005 über zwei Beispiele berichtet: In Schweden wurden Antidiskriminierungsklauseln in öffentliche Verträge aufgenommen, die alle Auftragnehmer in Stockholm dazu verpflichten, bei der Vertragserfüllung bestimmte Antidiskriminierungskriterien einzuhalten. Auftragnehmer, denen eine Nichteinhaltung der Antidiskriminierungsvorschriften nachgewiesen wird, werden bei künftigen Auftragsvergabeverfahren der Behörden nicht mehr berücksichtigt. (Eine weitere Initiative in Stockholm betrifft die Aufnahme von Antidiskriminierungsklauseln in Schankgenehmigungen für Restaurants.) Im Vereinigten Königreich haben sechs Kommunalbehörden in der Region West Midlands ihre gemeinsamen Normen für die Gleichbehandlung bei der öffentlichen Auftragsvergabe überarbeitet. Anhand dieser Normen prüfen die Kommunalbehörden, ob Dienstleister, die ein Angebot für einen öffentlichen Auftrag vorgelegt haben, belegen können, dass sie den Rechtsvorschriften über die Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts und einer Behinderung entsprechen. Darüber hinaus müssen Arbeitgeber, die unterschiedlichen Kommunalbehörden Angebote vorlegen, diesen Nachweis nur einmal erbringen.¹⁵

¹⁵ Das Dokument kann auf der folgenden Website abgerufen werden:
http://www.cre.gov.uk/council_contracts.pdf (9.3.2006).

9. Stellungnahmen

Allgemeine Bemerkungen

Insgesamt hat sich im Jahr 2006 an der vom EUMC in seiner Stellungnahme in Teil 2 seines Jahresberichts 2005 geschilderten Situation jedoch nichts geändert. Daher fordert das EUMC nach wie vor die Schaffung effektiverer und umfassenderer Datenerhebungssysteme in den meisten Mitgliedstaaten der Europäischen Union, darunter auch Überwachungs-, Prüf- und Bewertungsverfahren. Als positive Entwicklung wertet das EUMC die Tatsache, dass die Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse (2000/43/EG) allmählich eine gewisse Wirkung auf die Denkweise politischer Entscheidungsträger zeitigt: Diese beginnen zu erkennen, dass Daten erforderlich sind, um sowohl die Bewertung als auch die Wirksamkeit einzelstaatlicher Rechtsvorschriften und Unterstützungsmaßnahmen zu verbessern.

Verbesserte Koordinierung der politischen Maßnahmen zur Behebung des Datenmangels

Das EUMC ist der Auffassung, dass ressortübergreifende Arbeitsgruppen, die sich mit dem Thema Rassismus befassen, ihre Tätigkeiten koordinieren und dabei auch die für die Erhebung und Analyse einschlägiger Daten zuständigen nationalen Stellen einbeziehen sollten, wie beispielsweise nationale statistische Ämter, statistische Arbeitsgruppen in Stabsabteilungen, Stellen zur Förderung der Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse und ähnliche einschlägige Einrichtungen. Der Politikgestaltung muss prinzipiell ein integriertes Konzept zugrunde liegen, und es müssen angemessene Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinaus fordert das EUMC die Regierungen auf, eine Koordinierungsstelle für alle Daten über Rassismus zu benennen bzw. zu schaffen. Diese Koordinierungsstelle sollte als zentrale Anlaufstelle für alle verfügbaren nationalen Daten im Zusammenhang mit Rassismus dienen, die von den unterschiedlichsten offiziellen und staatlich geförderten/anerkannten, zuverlässigen inoffiziellen Stellen erhoben werden.

Sofern noch keine bestimmten Stellen mit der Erhebung und Analyse der Daten über Rassismus betraut wurden, sollten diese Aufgaben geeigneten Stellen übertragen werden, wie beispielsweise nationalen statistischen Ämtern, statistischen Arbeitsgruppen in Stabsabteilungen, Stellen zur Förderung der Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse oder ähnlichen einschlägigen Einrichtungen.

Einzelstaatliche Schulungen zur Erhebung von Daten über rassistisch motivierte Diskriminierung und Gewalt

Das EUMC vertritt die Auffassung, dass die Regierungen der EU-Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission die Durchführung von Schulungen zur Erhebung von Daten unter anderem in den zentralen Politikbereichen Beschäftigung, Bildung, Wohnungswesen und rassistisch motivierte Gewalt fördern sollten. Darüber hinaus sollten Schulungsmodule entwickelt werden, um Fachwissen zu vermitteln und die Erarbeitung gemeinsamer Meldeverfahren und Leitlinien auf einzelstaatlicher Ebene voranzutreiben. Als Grundlage hierfür sollte das geplante Handbuch der Europäischen Kommission über die Bemessung des Ausmaßes von Diskriminierung herangezogen werden.

Diskriminierungstests

Das EUMC fordert alle Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, auf, am IAO-Programm teilzunehmen und das Fachwissen der IAO über Diskriminierungstests im Beschäftigungsbereich zu nutzen.

Ferner legt sie den Mitgliedstaaten nahe, Schulungen zur Durchführung von Diskriminierungstests anzubieten. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten die Schaffung spezieller Stellen für Diskriminierungstests in Erwägung ziehen, um das notwendige Fachwissen und die Kapazitäten zu entwickeln, diese Tests systematisch und regelmäßig durchzuführen. Die zentralen Politikbereiche, in denen Diskriminierungstests durchgeführt werden sollten, sind Beschäftigung und Beruf, Bildung, Wohnung und Unterkunft, Gesundheit sowie Zugang zu Waren und öffentlichen Dienstleistungen.

Positive Maßnahmen

Die Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse gestattet die Durchführung positiver Maßnahmen zur Gewährleistung der vollen Gleichstellung in der Praxis. In diesem Zusammenhang ist es den Mitgliedstaaten erlaubt, spezifische Maßnahmen, mit denen Benachteiligungen aufgrund der Rasse oder ethnischen Herkunft verhindert oder ausgeglichen werden, beizubehalten oder zu beschließen.

Das EUMC fordert die Mitgliedstaaten auf, positive Maßnahmen zu einem integralen Bestandteil ihrer Politik zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse zu machen und regelmäßig Berichte über Art und Auswirkungen der ergriffenen Maßnahmen zu veröffentlichen.

Die Mitgliedstaaten sollten ferner Informationskampagnen durchführen, um die Gründe für positive Maßnahmen zu erläutern und so zu einem besseren und

breiteren Verständnis dieses Konzepts, seiner praktischen Umsetzung und der damit verbundenen Vorteile beizutragen.

Umgang mit religiösen Symbolen

Das EUMC ist der Auffassung, dass es für die Mitgliedstaaten wichtig ist, ungeachtet der von ihnen getroffenen politischen Entscheidungen klar und deutlich die Gründe für diese Entscheidungen und deren Vorteile für die Gesellschaft insgesamt zu erläutern. Dabei darf es jedoch keinesfalls zu einer Stigmatisierung der betroffenen Personen oder ihrer Gemeinschaften kommen.

Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten ihre politischen Strategien für den Umgang mit religiösen Symbolen prüfen, um sicherzustellen, dass diese den gesetzlichen Vorschriften und Grundsätzen zu Antidiskriminierung und Gleichbehandlung entsprechen.

Das EUMC hält es ferner für erforderlich, dass die Mitgliedstaaten Forschungsarbeiten und Überwachungsmaßnahmen durchführen, um die Auswirkungen dieser politischen Maßnahmen in den Bereichen Bildung und Beschäftigung sowie hinsichtlich der übergeordneten politischen Ziele des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Eingliederung zu bewerten. Die Ergebnisse dieser Bewertung sollten veröffentlicht und gegebenenfalls herangezogen werden, um die politischen Maßnahmen zu überprüfen.

Die Lage der Migranten

Das EUMC schließt sich der von der Europäischen Kommission an die Mitgliedstaaten gerichteten Aufforderung an, die Richtlinie 2003/109/EG des Rates betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen umzusetzen und weist nachdrücklich auf die Tatsache hin, dass die Umsetzungsfrist im Januar 2006 abgelaufen ist und bis Ende 2005 nur die wenigsten Mitgliedstaaten die Kommission über die Umsetzung in Kenntnis gesetzt haben.

Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament, den beratenden Einrichtungen der EU und den einzelstaatlichen Parlamenten

Das EUMC ist der Auffassung, dass das Europäische Parlament durch eine noch gezieltere Übermittlung von Fachwissen und Erfahrungen lokaler und regionaler Behörden in der Wahrnehmung seiner Überwachungsfunktion weiter unterstützt werden kann. Aus diesem Grund sollte das Europäische Parlament in Erwägung ziehen, die Teilnahme der entsprechenden Mitarbeiter des Ausschusses der Regionen (AdR) sowie des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

(EWSA) an bestimmten informellen interfraktionellen Arbeitsgruppen zu ermöglichen.

Das Europäische Parlament sollte ferner Mitglieder des AdR und des EWSA regelmäßig zu Anhörungen zum Thema Rassismus einladen und den Auswirkungen der Durchführung politischer Maßnahmen auf lokaler und regionaler Ebene größere Bedeutung beimessen.

Das Europäische Parlament sollte auch in Erwägung ziehen, die Datenerhebung und flankierende Maßnahmen gegen Rassismus und rassistisch motivierte Diskriminierung im Rahmen der regelmäßigen gemeinsamen parlamentarischen Sitzungen mit den nationalen Parlamenten zu erörtern.

Nationale Aktionspläne (NAP) gegen Rassismus

Das EUMC ist der Auffassung, dass alle EU-Mitgliedstaaten nationale Aktionspläne (NAP) zur Bekämpfung von Rassismus, rassistisch motivierter Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit einhergehender Intoleranz auflegen und durchführen sollten. Jene Länder, die bereits NAP für einen Drei- oder Mehrjahreszeitraum verabschiedet haben, sollten eine Prüfung und Bewertung der Auswirkungen dieser Pläne vornehmen, um deren Wirksamkeit weiter zu verbessern.

Nationale Aktionspläne gegen Rassismus sollten ministeriumsübergreifend koordiniert, der Zivilgesellschaft und den Sozialpartnern zur Konsultation vorgelegt und regelmäßigen Prüfungen unterzogen werden. Sie sollten sich auch mit der Datenerhebung befassen und unter anderem folgende Politikbereiche zum Gegenstand haben:

- Antidiskriminierung und Gleichbehandlung;
- soziale Eingliederung;
- gesellschaftlicher Zusammenhalt;
- Integration;
- Gleichstellung von Männern und Frauen;
- Bildung;
- nationale Aktionspläne zur Beschäftigung im Rahmen der Europäischen Beschäftigungsstrategie.

Die Mitgliedsstaaten sollten Berichte über ihre Fortschritte bei der Erarbeitung nationaler Aktionspläne gegen Rassismus veröffentlichen. Mitgliedstaaten, die bereits NAP verabschiedet haben, sollten jährliche Durchführungsberichte über deren politische Aspekte und Auswirkungen vorlegen. Diese Berichte sollten dem Parlament vorgelegt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

**Jahresbericht zur Situation im Hinblick auf Rassismus und
Fremdenfeindlichkeit in den Mitgliedstaaten der EU**

EUMC 2006 - Zusammenfassung

Budapest, Printer: Elanders Hungary Kft.

2005 – 42 pp, – 21 x 29.7 cm

ISBN 92-9192-112-2

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Stelle zur Beobachtung von
Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sind verfügbar über Internet (<http://eumc.europa.eu>)

© Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, 2006
Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

EUMC Auftrag

Die EUMC ist eine denkende und handelnde Netzwerkorganisation.

Das EUMC fordert alle gesellschaftlichen Bereiche auf, sich für Gleichheit und Vielfalt und gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in der Europäischen Union einzusetzen - als ein Netzwerk des Wissens, als Brückenbildner und Service-Organisation.

TK-AD-07-001-DE-C

EUMC

Rahlgasse 3, A-1060 Wien

Tel. (43-1) 580 30-0

Fax (43-1) 580 30-691

E-mail: information@eumc.europa.eu

Internet: <http://eumc.europa.eu>

ISBN 92-9192-112-2



9 789291 921126